

Die folgenden Daten wurden mit dem Formular übermittelt. Sie erhalten diese Daten nicht in einer Bestätigungs-E-Mail. Wenn Sie sie brauchen, drucken oder speichern Sie bitte dieses PDF.

Betreff: Eingangsbestätigung Ihrer Stellungnahme

Nachname: Gorgi
 Vorname: Celestino
 Funktion: Projektleiter
 Behörde/ Institution/ Organisation: REGION LUZERN WEST
 Strasse Nr.:
 PLZ:
 Ort: Wolhusen
 Telefonnummer: 0414900280
 E-Mail: info@regionwest.ch

Allgemeine Bemerkungen: Wir begrüßen die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Die demografische Entwicklung, der zunehmende Bedarf an spezialisierten Pflegeplätzen sowie der Wildwuchs im Bereich der Angehörigen-Spitex erfordern dringend gesetzliche Regelungen. Die vorliegende Teilrevision geht die richtigen Probleme an.

Wir unterstützen insbesondere die stärkere regionale Koordination der Gesundheitsversorgung. Die Weiterentwicklung der bisherigen Planungsregionen zu Planungs- und Versorgungsregionen bildet eine wichtige Grundlage für eine engere Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Spitälern, Pflegeheimen, Spitex-Organisationen und weiteren Leistungserbringenden. Zudem begrüßen wir, dass Planungs- und Versorgungsregionen gestärkt werden und regionale Lösungen gemeinsam erarbeitet werden können.

Wir haben jedoch grundsätzliche Vorbehalte zur Finanzierungsarchitektur: Der Kanton übernimmt mit der Vorlage wesentliche Planungs- und Steuerungskompetenzen, zieht sich aber aus der direkten Finanzierung zurück. Dies gilt sowohl für die spezialisierte Langzeitpflege als auch für die Planungs- und Versorgungsregionen. Die finanzielle Last verbleibt damit vollständig bei den Gemeinden, obwohl der Kanton durch kürzere Spital- und Psychiatrieaufenthalte direkt von der besseren Versorgung profitiert — die Spitalfinanzierung liegt bekanntlich in kantonaler Zuständigkeit und beläuft sich auf über 300 Millionen Franken pro Jahr. Diese Asymmetrie zwischen Planungskompetenz und Finanzierungsverantwortung ist nicht sachgerecht und bedarf einer Korrektur.

Der erfolgreiche Vollzug der Vorlage setzt zudem voraus, dass ausreichend qualifiziertes Fachpersonal sowie genügend geeignete Pflegeangebote zur Verfügung stehen. Die in der Vorlage vorgesehenen Ausbauziele für die spezialisierte Langzeitpflege sind ambitioniert und können nur erreicht werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen muss praxisnah erfolgen. Neue gesetzliche Aufgaben sollen nicht zu unverhältnismässigen administrativen Mehrbelastungen für Gemeinden, Hausärztinnen und Hausärzte sowie Leistungserbringende führen.

Antwort Frage 1: Nein, aus folgenden Gründen

Gründe Frage 1: Die Übernahme der Planungs- und Steuerungskompetenz durch den Kanton ist sachgerecht, da die spezialisierte Langzeitpflege überregional geplant werden muss. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Nicht einverstanden sind wir jedoch damit, dass der Kanton die Finanzierung vollständig den Gemeinden überlässt. Bei der spezialisierten Langzeitpflege handelt es sich um eine spitalähnliche Leistung. Der Kanton profitiert von der neuen Regelung direkt: Eine bessere Versorgung mit spezialisierten Pflegeplätzen ermöglicht kürzere Spital- und Psychiatrieaufenthalte und reduziert damit die Kosten im Bereich der Spitalfinanzierung, für welche der Kanton zuständig ist. Diese Einsparungen rechtfertigen eine direkte finanzielle Beteiligung des Kantons an den Beiträgen für die spezialisierte Langzeitpflege. Zudem sind die Spitalkosten prozentual weniger stark gestiegen als die Langzeitpflegekosten. Eine vollständige Übernahme der Kosten der spezialisierten Langzeitpflege als Übergangslösung bis zur Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) durch den Kanton ist aus unserer Sicht am zielführendsten.

Die Umsetzung der Vorlage soll möglichst praxisnah erfolgen. Neue gesetzliche Aufgaben sollen nicht zu unverhältnismässigen administrativen Mehrbelastungen für Gemeinden, Hausärztinnen und Hausärzte sowie Leistungserbringende führen.

Antwort Frage 2: Nein, aus folgenden Gründen

Gründe Frage 2: Wir sind mit dem Grundsatz der solidarischen Finanzierung einverstanden — dieser entlastet kleinere Gemeinden, die bislang im Einzelfall unverhältnismässig hohe Restfinanzierungskosten tragen mussten. Nicht einverstanden sind wir jedoch damit, dass der

Kanton sich vollständig aus der Finanzierung heraushält.

Bei der spezialisierten Langzeitpflege handelt es sich um eine spitalähnliche Leistung. Der Kanton profitiert von der neuen Regelung direkt: Eine bessere Versorgung mit spezialisierten Pflegeplätzen ermöglicht kürzere Spital- und Psychiatrieaufenthalte und reduziert damit die Kosten im Bereich der Spitalfinanzierung, für welche der Kanton zuständig ist. Diese Einsparungen rechtfertigen eine direkte finanzielle Beteiligung des Kantons an den Beiträgen für die spezialisierte Langzeitpflege. Zudem sind die Spitalkosten prozentual weniger stark gestiegen als die Langzeitpflegekosten. Eine vollständige Übernahme der Kosten der spezialisierten Langzeitpflege als Übergangslösung bis zur Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) durch den Kanton ist aus unserer Sicht am zielführendsten. Wir beantragen daher eine 100% Übernahme durch den Kanton.

Antwort Frage 3: Ja

3:

Gründe Frage 3: Grundsätzlich einverstanden (ja, aber)

Die Erfordernis einer vorgängigen Indikation und Kostengutsprache ist sachgerecht und verhindert eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der spezialisierten Plätze.

Die Umsetzung der neuen Regelungen soll möglichst praxisnah erfolgen. Zusätzliche administrative Prozesse sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Neue Aufgaben dürfen nicht zu einer unverhältnismässigen Mehrbelastung der Gemeinden, der Leistungserbringenden sowie der zuweisenden Hausärztinnen und Hausärzte führen. Daher ist zu prüfen, ob Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN diese Kompetenz zu geben, insofern sie einem Hausarzt unterstellt sind.

Antwort Frage 4: Ja

4:

Gründe Frage 4: Der Handlungsbedarf ist unbestritten und die Plafonierung der anrechenbaren Vollkosten auf 58 Franken pro Stunde ist ein sinnvoller Ansatz zur Eindämmung übermässiger Gewinne. Dieser Betrag erlaubt nach unserer Einschätzung eine angemessene Entlohnung der pflegenden Angehörigen und deckt den organisatorischen Aufwand seriöser Anbieter.

In der Verordnung ist klarzustellen, wie die 58 Franken auf die Vollkosten aufgeteilt werden — also insbesondere, welcher Mindestanteil den pflegenden Angehörigen als Lohn zuzustehen hat. Dies verhindert, dass Organisationen die Plafonierung durch tiefere Löhne auf Kosten der Angehörigen kompensieren.

Das Ziel soll es sein, pflegende Angehörige angemessen zu entschädigen und gleichzeitig Fehlanreize sowie übermässige Gewinnabschöpfungen zu verhindern. Die Qualität der Pflege sowie das Wohl der pflegebedürftigen Person müssen dabei jederzeit im Vordergrund stehen.

Antwort Frage 5: Ja

5:

Gründe Frage 5: Die Einführung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen — Mindestalter 25 Jahre, Absolvierung eines Pflegehilfekurses, fallverantwortliche Pflegefachperson mit Tertiärabschluss, Begleitungsschlüssel max. 24 Angehörige pro Vollzeitpensum — ist sachgerecht und wird grundsätzlich unterstützt.

Wir beantragen jedoch zwei Präzisierungen:

Erstens: Die geforderten Ausbildungen (SRK-Lehrgang Pflegende Angehörige oder gleichwertige Kurse) sind zwingend bei akkreditierten Institutionen zu absolvieren. Die Akkreditierungsanforderung ist in der Verordnung ausdrücklich zu verankern.

Zweitens: Die Wirksamkeit der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde wirft Fragen auf. Wir beantragen, dass die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nicht nur im Rahmen der Erstzulassung, sondern auch im laufenden Betrieb regelmässig überprüft wird. Die dafür erforderlichen personellen Ressourcen sind entsprechend sicherzustellen.

Antwort Frage 6: Ja

6:

Gründe Frage 6: Die vorgesehene Erweiterung des Auftrags der Planungsregionen zu Planungs- und Versorgungsregionen (PVR) ist sachgerecht und wird begrüsst. Der neue Aufgabenkatalog – Vernetzung, Planung, Koordination, Berichterstattung und Stellungnahmen zur Pflegeheimliste – entspricht dem, was die Regionen in der Praxis bereits heute leisten beziehungsweise leisten sollen.

Wir betonen, dass die erweiterten Aufgaben professionelle Strukturen und qualifiziertes Personal erfordern. Die Geschäftsstellen der Planungs- und Versorgungsregionen müssen mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet werden können. Die Finanzierung dieser Stellen ist in der Vorlage noch nicht geklärt und stellt aus unserer Sicht den entscheidenden Schwachpunkt dar. Wir beantragen deshalb, dass sich der Kanton mit mindestens 50 % an der Finanzierung der Geschäftsstellen der Planungs- und Versorgungsregionen beteiligt.

Gleichzeitig erwarten wir, dass beim Aufbau der Planungs- und Versorgungsregionen konsequent auf bestehenden regionalen Organisationen aufgebaut wird. Bereits vorhandene Netzwerke, Fachwissen und etablierte Zusammenarbeitsformen sollen genutzt werden.

Antwort Frage 7: Ja

7:

Gründe Frage 7: Der Einbezug der Leistungserbringenden in die Planungs- und Versorgungsregionen ist richtig und notwendig. Nur wenn Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Spitäler, Hausärztinnen und Hausärzte und weitere Akteure aktiv mitwirken, kann eine bedarfsgerechte und koordinierte Gesundheitsversorgung gelingen. Der Patientenpfad lässt sich nur dann optimal gestalten, wenn alle Beteiligten im gleichen Planungsgremium vertreten sind.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Gemeinden ihre strategische Verantwortung für die Gesundheitsversorgung weiterhin wahrnehmen können.

Offen ist jedoch die Frage der Finanzierung der Geschäftsstellen. Wir beantragen, dass sich der Kanton mit mindestens 50 % an der Finanzierung der Geschäftsstellen der Planungs- und Versorgungsregionen beteiligt. Ohne kantonale Mitbeteiligung ist die Professionalisierung der PVR nicht realisierbar – insbesondere nicht in Regionen mit vielen kleinen Gemeinden und begrenzten Verwaltungskapazitäten.

Antwort Frage 8: Ja

Gründe Frage 8: Wir haben Verständnis dafür, dass die neue Finanzierungsregelung entsprechende Vorbereitungsarbeiten erfordert, insbesondere für die Designation einer zentralen Gesuchsbearbeitungsstelle durch die Gemeinden.

Gleichzeitig besteht aus unserer Sicht eine gewisse Dringlichkeit. Die heute bestehende Unterversorgung im Bereich der spezialisierten Langzeitpflege sowie die unzureichend geregelte ambulante Pflege durch Angehörige erfordern eine rasche Umsetzung der vorgesehenen Gesetzesänderungen.

Leistungserbringende sind zudem auf Planungssicherheit und Klarheit über die künftige Finanzierung angewiesen, bevor sie in zusätzliche spezialisierte Pflegeplätze investieren.

Wir beantragen deshalb, das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2028 vorzuziehen, sofern die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten dies zulassen. Dies führt gleichzeitig auch zu einer Vereinheitlichung mit dem Rechnungslegungsjahr der Gemeinden.

Weitere Fachkräftemangel als Umsetzungsrisiko:

Bemerkungen: Die erfolgreiche Umsetzung der Vorlage hängt wesentlich von der Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte ab. Die in der Vorlage vorgesehenen Ausbauziele für die spezialisierte Langzeitpflege sind ambitioniert und können nur erreicht werden, wenn ausreichend qualifiziertes Personal sowie genügend geeignete Pflegeangebote zur Verfügung stehen. Der Kanton sollte deshalb parallel geeignete Massnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Fachpersonals prüfen und gemeinsam mit den Leistungserbringenden Rahmenbedingungen schaffen, damit die erforderlichen Pflegeangebote aufgebaut und langfristig betrieben werden können.

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen muss sich konsequent am Wohl der pflegebedürftigen Personen und ihrer Angehörigen orientieren. Organisatorische, strukturelle und finanzielle Überlegungen dürfen nicht dazu führen, dass der Mensch aus dem Mittelpunkt der Versorgung gerät.

Wir sind überzeugt, dass die Herausforderungen der Gesundheitsversorgung künftig nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und sämtlichen Leistungserbringenden bewältigt werden können. Die vorliegende Revision bildet hierfür eine wichtige Grundlage. Entscheidend wird nun sein, die neuen gesetzlichen Möglichkeiten mit den notwendigen personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen zu hinterlegen.
